

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (88) 117 endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-63/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage korrekt ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-190/88) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, das Parlament zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70
des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen-
und Binnenschiffsverkehrs**

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel unverändert

Erwägungen 1 bis 8 unverändert

Angesichts dieser Lage sollte die Beihilferegelung im Jahr 1991 anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen erneut überprüft werden.

Angesichts dieser Lage sollte die Beihilferegelung im Jahr **1992** anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen erneut überprüft werden.

Artikel 1

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erhält folgende Fassung:

„e) bis zum 31. Dezember 1992, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden, den kombinierten Verkehr fördern sollen und Investitionen in Verkehrswege und ortsfeste und bewegliche Umschlaganlagen oder die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs auf Strecken oder Teilstrecken von überlasteten, stark umweltverschmutzten oder besondere Probleme aufweisenden Straßen betreffen.

Die Kommission berichtet dem Rat bis zum 30. Juni 1991 in einem Zwischenbericht über die Anwendung dieser Bestimmung. Anhand dieses Berichts wird der Rat angesichts des vorläufigen Charakters der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung auf Vorschlag der Kommission über die in der Folge anzuwendende Regelung und gegebenenfalls über die Einzelheiten für die Aufhebung dieser Regelung beschließen.“

Artikel 1

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erhält folgende Fassung:

„e) bis zum 31. Dezember 1992, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden, den kombinierten Verkehr fördern sollen und Investitionen in Verkehrswege und ortsfeste und bewegliche Umschlaganlagen oder die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs auf Strecken oder Teilstrecken von überlasteten Straßen – **wenn die Kommission diese Überlastung ausdrücklich festgestellt und anerkannt hat** –, von stark umweltverschmutzten oder besondere Probleme aufweisenden Straßen betreffen.

Die Kommission berichtet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** bis zum 30. Juni 1991 in einem Zwischenbericht über die Anwendung dieser Bestimmung. Anhand dieses Berichts wird der Rat angesichts des vorläufigen Charakters der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung auf Vorschlag der Kommission über die in der Folge anzuwendende Regelung und gegebenenfalls über die Einzelheiten für die Aufhebung dieser Regelung beschließen.“

Artikel 2 unverändert